

Ausbilden!



ArsAzubi

... die Kunst zu entwickeln
statt nur auszubilden



AUSBILDUNGSZEIT VS. BERUFSSCHULZEIT

**Was gilt für Unternehmen
mit dem neuen BBiG?**

Ausbildungszeit im Betrieb und Berufsschulzeiten für Jugendliche und volljährige Auszubildende

Vorwort

Immer wieder kommt es zu Missverständnissen hinsichtlich der Zeiten, in denen gerade jugendliche, aber auch volljährige Auszubildende beschäftigt werden dürfen. Gerade die Zeit in der Berufsschule und ob Auszubildende danach noch in den Betrieb gerufen werden dürfen, oder nicht sorgt häufig für Unklarheiten.

Deshalb wurde dies jetzt im neuen BBiG seit 01.01.2020 explizit festgehalten. Für die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit wurden volljährige Auszubildende jetzt den minderjährigen Auszubildenden gleichgestellt.

In meiner hier vorliegenden Zusammenfassung wurden die wichtigsten gesetzlichen Regelungen und Grundsatzurteile des Bundesarbeitsgerichts zu den entsprechenden Fragen, die sich Ausbilder immer wieder mal stellen, mit den jeweiligen Anmerkungen erläutert.

Dies ist keine juristische Ausarbeitung und dieses Handout ist auch nicht unter Mitwirkung eines Juristen entstanden. Es wird daher keine Garantie auf Vollständigkeit und vollständige Richtigkeit übernommen. Dieses Handout wurde am 01.01.2020 erstellt auf der Grundlage der an diesem Tag geltenden Gesetze.

Jutta Mohamed Ali

Die Autorin

Jutta Mohamed-Ali, Diplom-Betriebswirtin, Inhaberin von ArsAzubi, Ausbildungsberatung für KMU. Als Beraterin, Trainerin und Coach beschäftigt sie sich seit über 15 Jahren mit der Ausbildung von Azubis und dual Studierenden. Erst in einem der größten, deutschen DAX-Konzerne, dann als selbständige Beraterin. Als Psychotherapeutin (HPG) und Lernprozessbegleiterin begleitet sie Azubis im Auftrag der KMU durch die Ausbildung, berät und unterstützt die Betriebe in allen Ausbildungsfragen und trainiert die Mitarbeiter in Seminaren und Workshops. Als Dozentin schult sie an Industrie- und Handelskammern zukünftige Ausbilder.

Impressum:

Jutta Mohamed Ali, ArsAzubi, Rosenhof 36, 64560 Riedstadt, Tel.: 06158/9170340

E-Mail: jutta.mohamedali@arsazubi.de

www.arsazubi.de

Veröffentlicht im Self-Publishing

Bildnachweis Cover:

Stockfoto-Nummer: 369266387

Titel: Brunette-Studentin mit ihrer intelligenten Uhr in der Bibliothek

Von wavebreakmedia

<https://www.shutterstock.com/de/image-photo/brunette-student-using-her-smart-watch-369266387>

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Die Autorin	2
Inhaltsverzeichnis	3
Relevante Gesetze:.....	5
ArbZG – Das Arbeitszeitgesetz	5
BBiG – BerufsbildungsGesetz	5
Jugendarbeitsschutzgesetz.....	5
1. Minderjährige Auszubildende.....	6
1.1. Welche Beschäftigungszeiten gelten für Auszubildende?.....	6
1.2. Was gilt offiziell als Pause?	6
1.3. Wie wird die Berufsschulzeit auf diese Beschäftigungs-	7
1.4. Dürfen Minderjährige Auszubildende Überstunden machen?.....	9
1.5. Dürfen Minderjährige Schicht arbeiten?	9
1.6. Was ist der Unterschied zwischen Schichtzeit und normaler Arbeitszeit?	10
1.7. Wieviel Pause muss zwischen zwei Beschäftigungstagen sein?	10
1.9. Dürfen Minderjährige auch am Tag vor dem Berufsschultag Schicht arbeiten?.....	11
1.10. Darf ein Minderjähriger eine längere Schicht arbeiten, wenn er dadurch Wartezeiten z.B. auf öffentliche Verkehrsmittel vermeidet?	11
1.11. Hitzesommer – dürfen Minderjährige früher mit der Schicht beginnen?.....	11
1.12. Gibt es spezielle Ruhezeiten für minderjährige Azubis in der Veranstaltungs- und Eventbranche?.....	12
1.13. Dürfen Minderjährige samstags beschäftigt werden?	12
1.14. In welchen Branchen dürfen Minderjährige samstags beschäftigt werden?.....	13
1.15. Muss die Samstagsarbeit bei jugendlichen Auszubildenden als Freizeit ausgeglichen werden? 13	
1.16. Dürfen Jugendliche an einem Sonntag beschäftigt werden?	14
1.17. Welche Branchen dürfen minderjährige Auszubildende auch sonntags beschäftigen?	14
1.19. Dürfen Minderjährige an gesetzlichen Feiertagen arbeiten?	15
2. Volljährige Auszubildende	16
2.1. Welche Beschäftigungszeiten gelten für volljährige Auszubildende?	16
2.2. Müssen volljährige Auszubildende die Zeit in der Berufsschule nacharbeiten?	16
2.3. Wird die Berufsschulzeit auf diese Beschäftigungs-	17
2.4. Müssen volljährige Azubis nach der Berufsschule noch in den Betrieb kommen?	17
2.5. Wie wird die Berufsschulzeit auf die Ausbildungszeit angerechnet ?	18
2.6. Berechnungsbeispiel Anrechnung Berufsschule auf Ausbildungszeit:	18

2.7 Müssen Überstunden bei volljährigen Auszubildenden besonders vergütet werden? 19

Relevante Gesetze:

ArbZG – Das Arbeitszeitgesetz

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring,
Bürgerservice, Bibliothek
53107 Bonn
Stand: April 2018

BBiG – BerufsBildungsGesetz

Herausgeber und Betreiber des Internetangebots:
<https://www.bmbf.de/de/das-berufsbildungsgesetz-bbig-2617.html>

http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/
Zuletzt geladen am 20.01.2020
Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37
10117 Berlin Redaktion:
Bundesamt für Justiz
Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes - Adenauerallee 99 - 103
53113 Bonn Deutschland

Jugendarbeitsschutzgesetz

(für Minderjährige ab dem 15. Geburtstag bis zum 18. Geburtstag)

<http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/index.html>

Herausgeber und Betreiber des Internetangebots:
Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Redaktion:
Bundesamt für Justiz
- Kompetenzzentrum Rechtsinformationssystem des Bundes -
Adenauerallee 99 - 103
53113 Bonn
Deutschland
E-Mail: kompetenzzentrum-ris@bfj.bund.de

Die Gesetze regeln den MINDEST-Standard.

Nach der Rechtshierarchie in Deutschland dürfen also Tarif- und Betriebsvereinbarungen sowie der Ausbildungsvertrag keine Regelungen enthalten, die Auszubildende schlechter stellen würden als es gesetzlich geregelt ist.

1. Minderjährige Auszubildende

1.1. Welche Beschäftigungszeiten gelten für Auszubildende?

JArbSchG § 4 Arbeitszeit

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_4.html

Eselsbrücke $5 \times 8 = 40$

Jugendliche dürfen an maximal 5 Tagen, für maximal 8 Stunden, d.h. maximal 40 Stunden pro Woche beschäftigt werden.

2 wöchentliche Ruhetage müssen direkt aufeinander folgen.

Achtung: die Anwesenheitszeit im Betrieb wird mit oben angegebener Zeit zuzüglich der Pausen gerechnet.

1.2. Was gilt offiziell als Pause?

JArbSchG § 11 Ruhepausen

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

(1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen:

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von **mindestens 15 Minuten**.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_11.html

Berechnungsbeispiel für die Pausenregelung eines jugendlichen

Auszubildenden: Arbeitszeit 8 Stunden von 08.00 bis 17.00 Uhr (1 Std. Pause

!!!)

- Mehr als 6 Stunden, also 60 Minuten Pause pro Tag
- Frühestens um 09.00 Uhr erste Pause
- Spätestens um 16.00 Uhr letzte Pause
- Pausen müssen mindestens 15 Minuten lang sein
- Nach 4,5 Std. muss Pause mindestens 30 Minuten lang sein
- Wenn die übrigen Kollegen während der Pausenzeiten des jugendlichen Auszubildenden weiterarbeiten, muss ein separater Pausenraum zur Verfügung stehen

1.3. Wie wird die Berufsschulzeit auf diese Beschäftigungs-/Ausbildungszeit angerechnet?

JArbSchG § 9 Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit des Jugendlichen werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit,
2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit,
3. im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(4) (weggefallen)

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_9.html

Zusammenfassung:

Es ist also unzulässig, Auszubildende statt des Berufsschulunterrichts in den Betrieb zu beordern, mit der Begründung betrieblicher Belange, bspw. Krankheits- oder Urlaubsvertretung, besonders großer Arbeitsanfall, dringende Projektaktivitäten oder ähnliches.

Es ist unzulässig, selbst bei Schichtbetrieb, Auszubildende VOR Beginn der Berufsschule in den Betrieb zu beordern, wenn die Berufsschule bereits vor 09.00 Uhr beginnt.

Auszubildende mit Teilzeitunterricht von mehr als einem Tag in der Woche, dürfen an einem Berufsschultag, der mindestens 5 x 45 Min. (3 Std. 45 Min. PLUS Pausen) beträgt, nicht in den Betrieb beordert werden.

Sind an beiden Tagen mindestens, oder mehr als 5x 45 Min. Unterricht, darf der Betrieb anordnen, dass Auszubildende an einem der beiden Tage in den Betrieb kommen müssen.

Besuchen Auszubildende die Berufsschule im Blockunterricht, findet der Blockunterricht an mindestens 5 Tagen statt und die Gesamtstundenzahl beträgt mindestens 25 Stunden, darf der Betrieb die Auszubildenden für max. 2 Stunden in den Betrieb beordern.

Ein Berufsschultag, der mindestens 5 x 45 Min. (3 Std. 45 Min. PLUS Pausen) beträgt, wird als Ausbildungszeit gerechnet, wie ein DURCHSCHNITTLICHER Arbeitstag im Betrieb.

Eine Berufsschulwoche findet an mindestens 5 Tagen statt und die Gesamtstundenzahl beträgt mindestens 25 Stunden, dann wird sie als Ausbildungszeit gerechnet wie eine DURCHSCHNITTLICHE Arbeitswoche im Betrieb:

Es ist also unzulässig, die Berufsschulzeiten aus der Ausbildungsvergütung herauszurechnen und damit nur die Zeiten zu bezahlen, die Auszubildende im Betrieb verbringen.

Das gilt natürlich auch für volljährige Azubis nach §15 BBiG

Berechnungsbeispiel:

Azubi, minderjährig, hat 2 Berufsschultage pro Woche.

Betriebliche Ausbildungszeit laut Vertrag 40 Std./ 8 Std. pro Tag.

Tägliche Anwesenheitszeit im Betrieb von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (60 Minuten Pause pro Tag) , also 9 Std.

An einem Berufsschultag hat der Azubi 8 Schulstunden a 45 Minuten (= 6 Std.)

Am zweiten Berufsschultag hat der Azubi 6 Schulstunden a 45 Min. (= 4 Std. 30 Min)

Von 08:00 bis 13:15 Uhr. Damit kann der Betrieb verlangen, dass der Azubi an diesem 2.

Berufsschultag in den Betrieb kommt.

Zwischen den Doppelstunden sind je 5 Min. Pause

Nach jeder Doppelstunde sind 15 Min. Pause .

Da aber die Schulpausen NICHT als Pausen im Sinne der Arbeitszeit angesehen werden, gilt die gesamte Zeit in der Berufsschulzeit als Arbeitszeit.

Also 5 Std. 15 Minuten reine Arbeitszeit.

Der Weg zum Betrieb beträgt ca. 30 Minuten.

Der Azubi ist also gegen 13:45 wieder im Betrieb.

Er hat also 5 Std 15 Min. (Wegzeit wird nicht mehr mitgerechnet) bereits gearbeitet, und muss jetzt noch 2 Std 45 Min arbeiten. REINE ARBEITSZEIT !!!

ZUSÄTZLICH muss er noch seine gesetzlichen 60 Minuten Pause machen, hat also noch 3 Std. 45 Min. ANWESENHEITSZEIT. Das heißt, er muss aber an diesem Tag bis 17.30 Uhr im Betrieb bleiben. Wenn es nicht sinnvoll ist, die Azubis nur für wenige Stunden nach der Schule im Unternehmen einzusetzen, lassen sich die "Fehlstunden" auch über Arbeitszeitkonten oder -verschiebungen ausgleichen.

Berechnungsbeispiel von oben: der Azubi „verteilt“ die 2 Std. 45 Min. reine Arbeitszeit (ohne

Pause), die er an diesem Berufsschultag arbeiten müsste auf die übrigen Arbeitstage, die er Vollzeit im Betrieb verbringt. Also auf 3 Arbeitstage, da er an einem weiteren Tag pro Woche in der Berufsschule ist. Dann würde er an 3 Tagen, 8 Std. 55 Minuten reine Arbeitszeit plus 60 Minuten Pause im Betrieb verbringen. Hätte also erst um 17.55 Uhr Dienstschluss. Damit ist der Azubi noch innerhalb der 10 Std. Höchstgrenze und gleicht diese „Überstunden“ zeitnah am Berufsschultag aus.

1.4. Dürfen Minderjährige Auszubildende Überstunden machen?

Ja, dürfen sie!

JArbSchG § 8 Abs. 2 a

2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_8.html

Beispiel: Schließt der Betrieb z.B. freitags früher als an den übrigen Tagen, kann der Jugendliche an den übrigen Tagen 8,5 Std. arbeiten, damit er am Freitag 2 Std. früher nach Hause gehen darf

1.5. Dürfen Minderjährige Schicht arbeiten?

Ja, dürfen sie!

Wenn eine maximale Beschäftigungszeit nicht überschritten wird und die Ruhezeiten eingehalten werden. Es gibt Ausnahmen für besondere Branchen. Achtung: Schichtzeit heißt INKLUSIVE Pausen!!

JArbSchG § 12 Schichtzeit

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10

Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden,

im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden

nicht überschreiten.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_12.html

1.6. Was ist der Unterschied zwischen Schichtzeit und normaler Arbeitszeit?

Schichtzeiten werden immer **INKLUSIVE der Ruhepause** berechnet!!

JArbSchG § 4 Arbeitszeit

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).

(2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 11).

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_4.html

1.7 Wieviel Pause muss zwischen zwei Beschäftigungstagen sein?

Mindestens 12 Stunden am Stück

JArbSchG § 13 tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_13.html

1.8. Welche Ruhezeiten müssen bei Schichtarbeit von Jugendlichen beachtet werden?

Hier muss vor allem die Nachtruhe beachtet werden:

JArbSchG § 14 Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr
2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr
3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr
4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5

Uhr beschäftigt werden.

(3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_14.html

1.9. Dürfen Minderjährige auch am Tag vor dem Berufsschultag Schicht arbeiten?

Ja, wenn die Berufsschule schon vor 09.00 Uhr beginnt und die Schicht nur bis maximal 20.00 Uhr geht.

JArbSchG § 14 Nachtruhe

(4) An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_14.html

1.10. Darf ein Minderjähriger eine längere Schicht arbeiten, wenn er dadurch Wartezeiten z.B. auf öffentliche Verkehrsmittel vermeidet?

Ja, allerdings nur, wenn die jeweilige Aufsichtsbehörde (zuständige Stelle) unterrichtet wird.

JArbSchG § 14 Nachtruhe

(5) Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_14.html

1.11. Hitzesommer – dürfen Minderjährige früher mit der Schicht beginnen?

Ja, ab 05.00 Uhr morgens, und sie haben das Recht, sich regelmäßig untersuchen zu lassen, um zu prüfen, ob dadurch gesundheitliche Schäden entstehen.

JArbSchG §14 Nachtruhe

(6) Jugendliche dürfen in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden. Die Jugendlichen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er diese nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_14.html

1.12. Gibt es spezielle Ruhezeiten für minderjährige Azubis in der Veranstaltungs- und Eventbranche?

Ja, mindestens ab 23.00 Uhr, solange die Veranstaltung nicht dem Jugendschutzgesetz widerspricht und wenn nach der Veranstaltung mindestens 14 Stunden beschäftigungsfreie Zeit gewährt wird.

JArbSchG §14 Nachtruhe

(7) Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_14.html

1.13. Dürfen Minderjährige samstags beschäftigt werden?

Grundsätzlich nein, es gibt aber Ausnahmen für bestimmte Branchen

JArbSchG § 16 Samstagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_14.html

1.14. In welchen Branchen dürfen Minderjährige samstags beschäftigt werden?

In folgenden Branchen dürfen jugendliche Auszubildende auch an einem Samstag beschäftigt werden:

JArbSchG § 16 Samstagsruhe

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
3. im Verkehrswesen,
4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
5. im Familienhaushalt,
6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
9. beim Sport,
10. im ärztlichen Notdienst,
11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_16.html

1.15. Muss die Samstagsarbeit bei jugendlichen Auszubildenden als Freizeit ausgeglichen werden?

Ja, muss sie und vor allem: an einem Tag OHNE Berufsschule

JArbSchG § 16 Samstagsarbeit

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_16.html

1.16. Dürfen Jugendliche an einem Sonntag beschäftigt werden?

Grundsätzlich nein, aber es gibt Ausnahmen für bestimmte Branchen.

§ 17 Sonntagsruhe

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__17.html

1.17. Welche Branchen dürfen minderjährige Auszubildende auch sonntags beschäftigen?

JArbSchG § 17 Sonntagsruhe

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
4. im Schaustellergewerbe,
5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
6. beim Sport,
7. im ärztlichen Notdienst,
8. im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__17.html

1.18. Muss Sonntagsarbeit bei Jugendlichen mit Freizeit ausgeglichen werden?

Ja, muss sie und zwar an einem Tag OHNE Berufsschule

JArbSchG § 17 Sonntagsruhe

3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_17.html

1.19. Dürfen Minderjährige an gesetzlichen Feiertagen arbeiten?

Ja, allerdings nicht am 25.12, 01.01. Ostersonntag und am 01.Mai. und nicht an Heiligabend und Silvester nach 14.00 Uhr.

JArbSchG § 18 Feiertagsruhe

(1) Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_18.html

Für ALLE Auszubildenden gilt für die Tage, an denen Sie nach dem Gesetz nicht arbeiten dürfen, oder an Tagen, für die sie freigestellt werden müssen (Berufsschule und Prüfungsvorbereitung) dass die Ausbildungsvergütung auch an diesen Tagen weitergezahlt werden muss.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 19 Fortzahlung der Vergütung

(1) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung (§ 15),

2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie

a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt **wenn der Betrieb aus irgendwelchen Gründen schließen muss** oder

b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. **(Beispiel Krankheit)**

Das heißt: die Berufsschulzeit, Zeiten für Seminare und Workshops oder sonstige Veranstaltungen bei außer- oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten dürfen NICHT von der Vergütung abgezogen werden.

2. Volljährige Auszubildende

Am 01.01. 2020 ist das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft getreten. Daher haben sich Änderungen in der Anrechnungszeit der Berufsschule auf die betriebliche Ausbildungszeit NUR für volljährige Auszubildende geändert, NICHT für minderjährige Auszubildende.

Auch die normale Arbeitszeitregelung für volljährige Auszubildende hat sich demnach NICHT geändert, das sie im Arbeitszeitgesetz und NICHT im Berufsbildungsgesetz geregelt ist.

Volljährige und minderjährige Auszubildende werden nun für die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Ausbildungszeit gleich behandelt.

2.1. Welche Beschäftigungszeiten gelten für volljährige Auszubildende?

An sechs Tagen pro Woche durchschnittlich 48 Stunden. Sie kann aber auf zehn Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich erhöht werden, wenn der Durchschnitt der Arbeitszeit innerhalb von sechs Monaten im Schnitt nicht mehr als acht Stunden beträgt.

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_3.html

2.2. Müssen volljährige Auszubildende die Zeit in der Berufsschule nacharbeiten?

Nein, müssen sie NICHT!

Es ist unzulässig, Auszubildende statt des Berufsschulunterrichts in den Betrieb zu beordern, mit der Begründung betrieblicher Belange, bspw. Krankheits- oder Urlaubsvertretung, besonders großer Arbeitsanfall, dringende Projektaktivitäten oder ähnliches.

Siehe Berufsbildungsgesetz:

§14 Abs. 4 BBiG

Ausbildende haben ...

4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_14.html

§15 BBiG NEU!

- 1) Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 09.00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende freizustellen
 - 1 für die Teilnahme am Berufsschulunterricht
 - 2 an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche
 - 3 in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen
 - 4 für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, und
 - 5 an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht.

Im Fall von Satz (2) 3 sind zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich zulässig.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_15.html

2.3. Wird die Berufsschulzeit auf diese Beschäftigungs-/Ausbildungszeit angerechnet?

Ganz klar: JA! Und zwar nach der Neuregelung des BBiG genau wie bei den Minderjährigen nach § 9 JArbSchG. (siehe oben)

2.4. Müssen volljährige Azubis nach der Berufsschule noch in den Betrieb kommen?

Ja, aber !

Ja, aber an 1 Tag pro Woche haben sie nach der Berufsschule frei.

Sollte die Berufsschule nur an 1 Tag pro Woche stattfinden, hat der Auszubildende an diesem Tag frei.

Und nur, wenn der Unterricht mit mehr als 5 Unterrichtsstunden, also 5 x 45 Minuten stattfindet.

Es ist unzulässig, selbst bei Schichtbetrieb, Auszubildende VOR Beginn der Berufsschule in den Betrieb zu beordern, wenn die Berufsschule bereits vor 09.00 Uhr beginnt.

Auszubildende mit Teilzeitunterricht von mehr als einem Tag in der Woche, dürfen an einem Berufsschultag, der mindestens 5 x 45 Min. (3 Std. 45 Min. PLUS Pausen) beträgt, nicht in den Betrieb beordert werden.

Sind an beiden Tagen mindestens, oder mehr als 5x 45 Min. Unterricht, darf der Betrieb anordnen, dass Auszubildende an einem der beiden Tage in den Betrieb kommen müssen.

Besuchen Auszubildende die Berufsschule im Blockunterricht, findet der Blockunterricht an mindestens 5 Tagen statt und die Gesamtstundenzahl beträgt mindestens 25 Stunden, darf der Betrieb die Auszubildenden für max. 2 Stunden in den Betrieb beordern.

2.5. Wie wird die Berufsschulzeit auf die Ausbildungszeit angerechnet ?

§15 BBiG NEU!

- 1) Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
 1. Die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1
 2. Berufsschultage nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit
 3. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit
 4. Die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
 5. Die Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_15.html

Das heißt, es wird zur Anrechnung nicht mehr ein 8-Std. Arbeitstag, oder eine 40-Std. Woche zur Berechnung herangezogen, sondern die tatsächliche durchschnittliche Tages- oder Wochenarbeitszeit.

Hat Ihr Azubi also einen Ausbildungsvertrag mit einer Wochenarbeitszeit von 36 Std, ist das die Berechnungsgrundlage. Hat er einen 40 Std. Ausbildungsvertrag, arbeitet aber an 4 Tagen 8,5 Std., weil der Betrieb Freitagnachmittags 2 Std. eher schließt, dann sind die 8,5 Std. seine durchschnittliche Arbeitszeit.

!! Die Wegezeit zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte wird NICHT mehr mitgerechnet !!

2.6. Berechnungsbeispiel Anrechnung Berufsschule auf Ausbildungszeit:

Ausgangssituation:

Azubi, volljährig, hat 2 Berufsschultage pro Woche.

Betriebliche Ausbildungszeit laut Vertrag 40 Std./ 8 Std. pro Tag.

Tägliche Anwesenheitszeit im Betrieb von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr (30 Minuten Pause pro Tag) , also 8 Std. 30 Minuten.

An einem Berufsschultag hat der Azubi 8 Schulstunden a 45 Minuten (= 6 Std.)

Am zweiten Berufsschultag hat der Azubi 6 Schulstunden a 45 Min. (= 4 Std. 30 Min)

Von 08:00 bis 13:15 Uhr. Damit kann der Betrieb verlangen, dass der Azubi an diesem 2. Berufsschultag in den Betrieb kommt.

Zwischen den Doppelstunden sind je 5 Min. Pause

Nach jeder Doppelstunde sind 15 Min. Pause .

Da aber die Schulpausen NICHT als Pausen im Sinne der Arbeitszeit angesehen werden, gilt die gesamte Zeit in der Berufsschulzeit als Arbeitszeit.

Also 5 Std. 15 Minuten reine Arbeitszeit.

Der Weg zum Betrieb beträgt ca. 30 Minuten.

Der Azubi ist also gegen 13:45 wieder im Betrieb.

Er hat also 5 Std 15 Min. (**Wegzeit wird nicht mehr mitgerechnet**) bereits gearbeitet, und muss jetzt noch 2 Std 45 Min arbeiten. REINE ARBEITSZEIT
Zusätzlich muss er noch seine gesetzlichen 30 Minuten Pause machen. (3 Std. 15 Min. Anwesenheitszeit) Das heißt, er muss aber an diesem Tag bis 17.00 Uhr im Betrieb bleiben.

Wenn es nicht sinnvoll ist, die Azubis nur für wenige Stunden nach der Schule im Unternehmen einzusetzen, lassen sich die "Fehlstunden" auch über Arbeitszeitkonten oder -verschiebungen ausgleichen.

Berechnungsbeispiel von oben: der Azubi „verteilt“ die 2 Std. 45 Min. reine Arbeitszeit (ohne Pause), die er an diesem Berufsschultag arbeiten müsste auf die übrigen Arbeitstage, die er Vollzeit im Betrieb verbringt. Also auf 3 Arbeitstage, da er an einem weiteren Tag pro Woche in der Berufsschule ist. Dann würde er an 3 Tagen, 8 Std. 55 Minuten reine Arbeitszeit plus 30 Minuten Pause im Betrieb verbringen. Hätte also erst um 17.25 Uhr Dienstschluss. Damit ist der Azubi noch innerhalb der 10 Std. Höchstgrenze und gleicht diese „Überstunden“ zeitnah am Berufsschultag aus.

Da der Europäische Gerichtshof eine sehr viel genauere Arbeitszeiterfassung für alle Mitgliedsstaaten erlassen hat (8 EuGH, Urteil vom 14.05.2019 in der Rechtssache C 55/18), das aber noch nicht in deutsches Recht umgesetzt wurde, wird es in Zukunft hoffentlich nicht mehr so viele Ausbildungsabbrüche durch Azubis geben, die ihre Ausbildungsbetriebe aufgrund immer wieder angeordneter Überstunden oder Missachtung von Pausenzeiten oder Anrechnungszeiten der Berufsschule auf die Ausbildungszeit verlassen wollen.

2.7 Müssen Überstunden bei volljährigen Auszubildenden besonders vergütet werden?

Ja, oder es muss einen Freizeitausgleich geben

BBiG § 17 Vergütungsanspruch

(7) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/___17.html